

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/145, 15/1087

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 929), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9 werden nach den Worten „Sozialer Wohnungsbau nach dem II. Wohnungsbaugesetz“ ein Komma und die Worte „Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz“ eingefügt.
2. Der abschließende Punkt bei Nr. 20 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 21 angefügt:

„21. in allen Verfahren im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006, in denen nach § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes das Verwaltungsgericht Ansbach für die Entscheidung über eine Klage örtlich zuständig ist, mit Ausnahme von personenbezogenen Prüfungsentscheidungen. § 141 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

§ 2

§ 1 Nr. 2 gilt für alle Verwaltungsakte, die im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 bekannt gegeben werden, und für beamtenrechtliche Feststellungs- und Leistungsklagen, die in diesem Zeitraum anhängig werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident